

Bundeskanzleramt, Sektion III
Wollzeile 1-3
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Lebschik / 5669
Geschäftszahl:
BMWA-12.010/0002-Pers/4/2009
Ihre Zahl:
BKA-920.196/0002-III/1/2009
Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers4.bmwfj.gv.at richten.

**Fremdlegistik; Bund; BKA; Bundesgesetz, mit dem das Beamten-
Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und andere
Bundesgesetze geändert werden; ME; Begutachtung**

Zu o.a. legistischem Vorhaben wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird die – mit ggstl. Entwurf verfolgte – Intention der Schaffung näherer Regelungen betreffend Datenverwendung, Kontrollmaßnahmen und der Ermöglichung der Festlegung von Nutzungsgrundsätzen der IKT-Infrastruktur mittels Verordnung begrüßt.

ad Begriff der „gröblichen Dienstpflichtverletzung“:

Das BDG kennt außer im § 133 BDG 1979 (disziplinäre Verantwortlichkeit der Beamten des Ruhestands) den Begriff der gröblichen Dienstpflichtverletzung nicht. Inhaltlich ist § 133 BDG 1979 (iwF bezieht sich jeder Paragraf auf das BDG 1979) bzw. dieser Tatbestand auf eine Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 46) und Verletzung bestimmter Meldepflichten (§ 53 Abs. 2), bzw. bei unter sechzigjährigen Ruhestandsbeamten noch Verletzung der Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen (§ 56 Abs. 3) und Genehmigungspflicht bei Erstellung außergerichtlicher Sachverständigen Gutachten (§ 57) beschränkt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bei diesen Tatbeständen die Zuordnung zu einer bestimmten Person leicht möglich ist und dadurch die Schwere der Tat - auch im Vorfeld - eher einschätzbar ist. Im Übrigen ist das Verhältnis zwischen Beamten und Dienstbehörde durch die Ruhestandsversetzung idR sehr „gelockert“.

Abt. PERS/4 - BUNDES-BEDIENSTETENSCHUTZ
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 - 5304 • Fax: +43 (0)1 711 00 - 15304
E-Mail: post@pers4.bmwfj.gv.at • DVR 0037257



Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Beamten des Aktivstandes richtet sich jedoch in der Praxis primär nach den §§ 43f (vgl. Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 3. Auflagen, Seiten 98 bis 176). Hier bedarf es gerade des Disziplinarverfahrens um abschließend die Schwere der Tat zu beurteilen. Eine wie immer geartete „Gröblichkeitsprüfung“ – noch dazu im Vorfeld des Verfahrens - ist nicht vorgesehen. Der Begriff „gröbliche Dienstpflichtverletzung“ wird daher aus Sicht des BMWFJ als zu unbestimmt ansehen.

Außerdem ist aus den EB ersichtlich, dass eine Verletzung der Kontrollgrundsätze eine Dienstpflichtverletzung der die Kontrolle durchführenden Bediensteten darstellen würde. Somit wäre, trotz des Verdachtes einer Dienstpflichtverletzung durch einen Bediensteten, aufgrund von Zweifeln an der „Gröblichkeit“ dieser Dienstpflichtverletzung, jede weitere Vorgehensweise praktisch unmöglich.

Da der Begriff „gröbliche Dienstpflichtverletzung“ einen zu weiten Interpretationsspielraum offen lässt, wird daher anempfohlen die Einschränkung („gröbliche“) zu streichen.

Jedenfalls wird jedoch um Streichung des Wortes „gröblichen“ im § 79e Abs. 7 (konkreter Verdachtsmoment gegen einen bestimmten Beamten) ersucht. Dies würde auch der Abstufung nach Kontrollverdichtung der EB entsprechen.

ISd § 9 PVG wird auch – anstelle der „allgemeinen“ Informationspflicht in § 79e Abs. 3 Z 3, Abs. 6 und Abs. 7 letzter Satz – um konkrete Normierung der Pflicht zur **schriftlichen Verständigung** des zuständigen Personalvertretungsorgans, wie schon bisher bei Disziplinaranzeigen (9 Abs. 3 lit. c PVG) geboten, ersucht.

ergeht in Kopie an:

das Präsidium des Nationalrates

per Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 05.02.2009
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur Gregor Lebschik

Elektronisch gefertigt.

Abt. PERS/4 - BUNDES-BEDIENSTETENSCHUTZ
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 - 5304 • Fax: +43 (0)1 711 00 - 15304
E-Mail: post@pers4.bmwfj.gv.at • DVR 0037257

2

